

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).
Amtsblatt

Verlagsort: Leipzig
Verlag: R. 20.

Verlagsort: Leipzig 2100,
Verlag: R. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 61.

Freitag, 14. März 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsern Verkäufer frei Haus oder bei Abholung am Postamt Leipzig 2.00 Mark, monatlich 1.00 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Spalten) 20 Pf., Zeitraumbewerbung und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Karte. Bewilligter Rabatt erteilt, wenn der Betrag der Zeile durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wertschätzende Unterhaltungsbeilage „Größler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegerin oder der Verlegerin — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Wittenberg, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59, Verantwortlich für Redaktion: Arthur Söhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Bekanntmachung über Zivileinquartierung.

Um beim Umsugtag vom 1. April 1919 einem etwa plötzlich auftretenden Wohnungsmangel sofort begegnen zu können, werden die Vorstehenden der Wohnungsverbände, die Stadträte, Bürgermeister und Gemeindevorstände in den anerkannten Wohnungsnottandsgemeinden (Unterbringungsbehörden) auf Grund von § 9 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (RVL. S. 1143) mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichsarbeitsamts) ermächtigt,

1. zur gewerksmäßigen Ausnutzung bestimmte Wohn- und Schlafräume in Gasthöfen, Fremdenheimen und dergleichen,
2. vorübergehend unbenutzte Privatwohnungen (Sommerwohnungen, Absteigewohnungen und dergleichen), sowie
3. in benutzten Privatwohnungen von mehr als vier bewohnbaren Zimmern die entbehrlichen Räume gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

Es dürfen nur solche Privatwohnungen belegt werden, die durch die Zahl der darin wohnenden Personen nicht genügend ausgenutzt erscheinen. Die Voraussetzungen darf nur erfolgen zur Unterbringung von wohnungslosen Personen, die nicht nach dem 1. März 1919 von auswärts zugezogen sind.

Die Entschädigung ist dort, wo ein Mietverhältnis besteht, von diesem, sonst von der Unterbringungsbehörde festzusetzen. Ueber die näheren Bestimmungen zur Durchführung hinsichtlich der Privatwohnungen ist eine Ordnung aufzustellen. Solange das noch nicht geschehen ist, ist das den Unterbringungsbehörden zugehende Muster als Ordnung anzuwenden.

Von diesen Ermächtigungen, besonders der unter 3. darf nach der Genehmigung des Reichsarbeitsamtes nur in den dringlichsten Notfällen Gebrauch gemacht werden. Die Unterbringungsbehörden werden auf ihre Verantwortlichkeit hingewiesen, daß niemand obdachlos bleibt.

Dresden, am 10. März 1919.

Wirtschaftsministerium.

LWA IV 61a.

2729

Nachdem der durch den Krieg hervorgerufene Mangel an Tierärzten wieder behoben ist, treten die durch die Verordnung vom 25. August 1914 (Dresdner Journal Nr. 201 und Leipziger Zeitung Nr. 202) vorübergehend außer Kraft gebliebenen Beschränkungen der Zulassung der nichttierärztlichen Fleischbeschauer (Verordnungen vom 10. Juli 1906 — RVL. S. 228 —, vom 14. Februar 1910 — RVL. S. 33 — und vom 27. Dezember 1913 — RVL. S. 4 —) wieder in Wirksamkeit.

Dieses wird unter Bezugnahme auf die Verordnungen vom 6. März 1918 (179 II V) und vom 30. Januar 1919 (104 V V) erneut darauf hingewiesen, daß nach § 8 des Sächsischen Gesetzes vom 1. Juni 1898 (RVL. S. 209) die Ausführung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch die Tierärzte die Regel bildet und daß nach § 4a der schon erwähnten Verordnung vom 27. Dezember 1918 (RVL. S. 4) in Gemeinden mit Schlachtbauseingang oder mehr als 10 000 Einwohnern die Schlachtvieh- und Fleischbeschau nur durch Tierärzte ausgeführt werden darf.

Diese Verordnung, die sofort in Kraft tritt, haben die Anstellungsbehörden allen Tierärzten und nichttierärztlichen Fleischbeschauern zur Kenntnisnahme und Nachachtung vorzulegen.

Dresden, am 10. März 1919.

Wirtschaftsministerium.

104a V V

2733

Butter betreffend.

Der Buchstabe H der Speisekarte, gültig vom 17.—23. März 1919, darf nur mit einem Anteil Sächsischer Butter beliefert werden. Betriebsmarken für Gastwirtschaften dürfen ebenfalls nur zur Hälfte beliefert werden.

Die Ausschalter dürfen auf den Kopf der von ihnen zu beliefigenden Personen das Doppelte, also ein Viertel Sächsischer Butter, verwenden, alle übrige Butter ist von ihnen an die zuständige örtliche Sammelstelle abzuliefern.

Vertilches und Sächsisches.

Riesa, den 14. März 1919.

Frauenverein. Am 13. März hielt der Frauenverein zu Riesa seine diesjährige Generalversammlung ab. Herr Pastor Beck gab einen kurzen Jahresbericht über die Tätigkeit des Vereines im Jahre 1918. — Nach diesem Berichte sind im Laufe des vergangenen Jahres 258 Brotmarken und 112 Weihnachtskarten verteilt worden. Weihnachten 1918 wurden 159 Erwachsene und 42 Kinder beschenkt. — Auch für Heizungsmaterial hat der Verein in vielen Familien nach Kräften geholfen. — Trotz der ungünstigen Zeitlage ist die Mitgliederzahl um 36 auf 310 gestiegen. — An außerordentlichen, freiwilligen Spenden sind im Jahre 1918 dem Vereine 216 Mark zugewendet worden, ein sehr erfreulicher Beweis für den hohen Wohlwilleitsgeist in unserer Stadt. Den Jahresbericht las Herr Pastor Beck mit der Ausführung, daß der Frauenverein, der mehr als 70 Jahre in Riesa überaus segensreich gearbeitet habe, gerade jetzt in dieser verworrenen Zeit in seinem Wirken nicht nachlassen dürfe. Ueber den Parteien stehend, ohne Verbitterung und unbedürftig durch trübe Erfahrungen sollte der Verein auch weiterhin seine Tätigkeit ausüben im Dienste der christlichen Nächstenliebe, ohne die unser Volk nicht leben könne. — Feine Worte seien ihm maßgebend für sein Tun: „Was ihr getan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.“ Mit Worten herzlichsten Dankes sprach der Redner zuletzt noch von der ausopfernden, selbstlosen Tätigkeit der 1. Vorsitzenden, Frau Prof. Dr. Kallenbach, und der Kassiererin, Frau Kommerzienrat Schönher. — Darauf wurde die Jahresrechnung vorgelegt, die vorher von Herrn Stadtkammerer Gulzig geprüft und für richtig befunden worden war.

Für Platzfrage im Theatersaal. Man bittet uns, folgende Seiten zu veröffentlichen: Einige Interessierten schließen sich voll und ganz der gestrigen Kritik an. Sollte es den maßgebenden Persönlichkeiten nicht möglich sein, zu veranlassen, daß wenigstens ein Teil der Plätze einseitig nicht mehr und der freigebliebenen Räume durch lustigeres Stellen der Sitzreihen aufgefüllt wird, daß man nicht wie bisher so eng zusammengepackt ist. Zunächst muß für einen breiteren Gang zwischen Opern- und Seitenplatz gesorgt werden, da dieser bei nur etwas Zurücken gleich aufgefüllt wird. Das ist nicht nur vom Standpunkt der Bequemlichkeit, sondern auch vom Wohlstandstandpunkt aus zu fordern. Bei irgend einer Gefahr wäre das Schlimmste zu befürchten. Mit diesen allmöglichen „Arrangements“ wäre wohl aufzuräumen. Und wenn auch kein Bierhändler nicht immer eine Einigung zwischen Spieltheater und Wirt zustande kommen sollte, so kann wohl der Wirt soweit von selbst entgegenkommen,

daß er während der Aufführung selbst nicht bedienen und einlassieren läßt, sondern mit dem Leiter 1 oder 2 entsprechende Pausen bereinstellt. Es nimmt hier das schöne Bestehen lebendigste Gestalt an, das da sagt: „In diesen heiligen Hallen hier — vergaßst Komödie man und Bier.“ Kein Wunder, wenn man sich über die Provinz so lustig macht! — Wir möchten gleich von vornherein vor allzu langen Pausen warnen. Sie tragen Unruhe ins Haus und beeinträchtigen die Stimmung. So wurde schließlich aus einer auf 20 Minuten angelegten Pause eine solche von nahezu einer Stunde. Mindestens muß dann verlangt werden, daß die Vorstellungen pünktlich beginnen, und ein pünktlicher Beginn macht wieder dem Publikum zur Pflicht, rechtzeitig zu erscheinen. (D. Red.)

Wahl. Neuwahlen von Bauern- und Landarbeiterräten. Das Wirtschaftsministerium hatte auf Grund einer Verordnung des Reichsernährungsamtes vom 9. November 1918 die Bildung von „Ortsausschüssen zur Sicherung der Volksernährung“ angeordnet. Nachdem diese Ortsausschüsse bereits in den meisten Gemeinden geschaffen durch die Gruppen der Erzeuger und Verbraucher gewählt waren, erschien im Reichsanzeiger die Bekanntmachung des Reichsernährungsamtes vom 22. November 1918, worin zu der Verordnung vom 9. November nähere zum Teil abweichende Bestimmungen getroffen und die Ortsausschüsse „Bauern- und Landarbeiterräte“ genannt wurden. Um nochmalige Wahlen und die damit verbundenen Weiterungen zu vermeiden, hat das Wirtschaftsministerium damals befohlen, die einmal gewählten Ortsausschüsse beizubehalten. Es glaubte das um so unbedenklicher tun zu können, als sich die Aufgaben, welche das Reichsernährungsamt den Bauern- und Landarbeiterräten zuweist, mit den Aufgaben völlig decken, welche das Wirtschaftsministerium den Ortsausschüssen übertragen hatte. Nachdem aber neuerdings die Reichsbehörden in verschiedenen Verordnungen die Zugehörigkeit der Bauern- und Landarbeiterräte zwingend vorgeschrieben und ausdrücklich bestimmt haben, daß die Bauern- und Landarbeiterräte der Bekanntmachung vom 22. November entsprechen müßten und eine Heranziehung der aus Erzeugern und Verbrauchern zusammengesetzten Ortsausschüsse nicht genüge, hat sich das Wirtschaftsministerium gezwungen gesehen, Neuwahlen von Bauern- und Landarbeiterräten nunmehr anzuordnen. Das Wirtschaftsministerium beauftragt, daß damit die Ortsausschüsse, die vielfach sehr dankenswerte Dienste geleistet haben, aufgegeben werden müssen, hält das aber für unermesslich, weil nicht zwei Organisationen mit den gleichen Aufgaben nebeneinander bestehen können. Um aber den Fortbestand der Ortsausschüsse in besonderen Fällen zu ermöglichen, in denen hierfür ein dringendes öffentliches Bedürfnis vorliegt, ist die Ausnahmebestimmung aufgenommen worden, daß die Ortsausschüsse in solchen Fällen noch bis zur Aufhebung

der Zwangswirtschaft beibehalten werden können. Es konnte den Ortsausschüssen nur die Mitwirkung bei Erstellung und Schutz der vorhandenen Lebensmittel, bei Regelung ihrer Ablieferung und bei Bekämpfung des Schleichhandels beibehalten werden, während die übrigen Aufgaben den Bauern- und Landarbeiterräten übertragen werden mußten.

Die tschechische Gefahr. Den „N. N.“ wird aus Posen gemeldet: In den letzten alarmierenden Nachrichten auswärtiger Zeitungen über einen unmittelbar bevorstehenden Einmarsch der Tschechen in die Provinz bzw. über ein angebliches Ultimatum der tschechischen Regierung an die sächsische, das die Anerkennung eines selbständigen Tschechien unterhalb weniger Stunden fordern sollte, erfahren wir von ganz zuverlässiger Stelle, daß eine unmittelbare Tschechengefahr keinesfalls besteht. Es handelt sich bei diesen Nachrichten um völlig frei erfundene Gerüchte, die unkontrollierbar, von unverantwortlichen Zielen ausgehende Meldungen, die einer ernsthaften Nachprüfung durch die zuständigen Stellen bisher nicht standgehalten haben. In unrichtigen sächsischen politischen Kreisen ist man sogar der Meinung, daß nach der ganzen politischen Gesamtlage die Aufnahme irgendwelcher handelspolitischer seitens unseres tschechischen Nachbarstaates außer dem Bereich aller Wahrscheinlichkeit liegt. Im übrigen sei daran erinnert, daß schon zu Weihnachten ähnliche Gerüchte mit der gleichen Bestimmtheit auftraten und daß diese sich damals auch als gegenstandslos erwiesen haben.

Der Verkehr mit Saat- und Strohweibern zu Saatweiden hat durch Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst insoweit eine Änderung erfahren, als künftighin der Handel mit Saat- und Strohweibern durch Saatarten nicht mehr beschränkt ist, vielmehr können in Zukunft Saat- und Strohweibern frei veräußert und erworben werden. Die Aufhebung der einschränkenden Bestimmungen ist dadurch gerechtfertigt, daß der Viehmarkt zur Zeit und voraussichtlich auch weiterhin reichlich versorgt ist, so daß Absatzkontrollmaßnahmen nicht mehr erforderlich erscheinen.

Abgab der Faggenmühle. Die Gemüsekonzerne-Vertriebsgesellschaft m. b. H. gibt amtlich bekannt: Auf Grund der Verordnung über die Verarbeitungen von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichsgesetzblatt S. 46) wird bestimmt: Der Absatz der Faggenmühle an die Zivilbevölkerung wird bis auf weiteres freigegeben. Bereits erteilte Lieferungsanträge bleiben unberührt. Beim Absatz des Faggenmüles aus der Ernte 1918 durch die Hersteller dürfen folgende Preise je Zentner nicht überschritten werden (Erzeugerhöchstpreise): Bohnen 79.80 M., Mören 30.90 M., Wirtungstohl 26.66 M., Spinat (unpassiert) 45.— M., Spinat (passiert) 44.— M., Kohlrabi 44.40 M., Bräutohl 36.85 M., Weißkohl 18.70 M., Weißkohl (ge-

Zusammenfassungen werden nach Punkt 2 der Bekanntmachung vom 1. November 1917 befreit.

Im übrigen wird auf die Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 13. März 1919 — Margarine betr. — hingewiesen.

Großenhain, am 13. März 1919.

292 a IV.

Der Kommunalverband.

Margarine betr.

Der Kommunalverband wird auf Anordnung des Ministeriums des Innern — Landesstellen — in der Woche vom 17.—23. März 1919 in den Städten Großenhain, Riesa und Radoburg sowie in den Landgemeinden Gröba, Rünzdorf, Reithain, Nöderau, Wodra, Merzdorf, Ritzsch, Wausitz, Werschütz, Goltzsch, Wobersitz, Weida, Woppitz, Gröblich, Glaubitz, Naundorf b. G., Schleichen, Kleinratschütz, Großratschütz, Wriestwitz und Weidungen nicht 31/1, er Butter, sondern 50 er Margarine zum Preise von 0.23 M. zur Verteilung bringen. Der Kleinhandelsabgabepreis für 1 Pfund beträgt 2.24 M.

Großenhain, am 13. März 1919.

312 a IV.

Der Kommunalverband.

Bekanntmachung.

Nach einer vom Garnisonkommando anher gemachten Mitteilung haben zurzeit eine größere Anzahl von Unteroffizieren und Mannschaften Wohnungen als Untermieter in der Stadt gegen Bezahlung inne.

Wir machen darauf aufmerksam, daß wir für diese Personen keinerlei Quartier-Entschädigung aus der Stadtkasse gewähren, und daß ihnen vielfach nicht gestattet ist, ohne Genehmigung des Truppenteils als Untermieter zu wohnen. Wir ersuchen deshalb die Einwohnerlichkeit, Militärfamilien in Untermiete nur aufzunehmen, wenn sie eine Bescheinigung ihres Truppenteils darüber vorlegen, daß sie außerhalb der Kaserne und Kasernenquartieren wohnen dürfen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 13. März 1919.

Die Auszahlung der Kriegsunterstützung erfolgt

Montag, den 17. März 1919, nur vormittags von 8—10 Uhr.

Der Rat der Stadt Riesa, am 14. März 1919.

Alle Kartoffelverbraucher und -erzeuger werden hiermit veranlaßt, die mit Verfügung vom 10. vorigen Monats zur Abgabe bestimmten Kartoffelmengen Dienstag, den 18. März 1919, bei Herrn Kaufmann Otto Richter in Reumöda abzuliefern.

Weida, am 13. März 1919.

Der Gemeindevorstand.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungsteuererklärung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und § 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuerzettel nicht behändigt werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden.

Rehitzbener, am 14. März 1919.

Der Gemeindevorstand.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungsteuererklärung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und § 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuerzettel nicht behändigt werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden.

Oelitz, den 12. März 1919.

Der Gemeindevorstand.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungsteuererklärung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 46 Abs. 2 und § 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuerzettel nicht behändigt werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden.

Zabitzhausen mit Böhlen und Gosewitz. Die Gemeindevorstände.